

STATUTEN

**der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen in der
GDG-KMSfB-LG WIEN, HAUPTGRUPPE VI
des Österreichischen Gewerkschaftsbundes
(kurz: FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG VI)
beschlossen bei der Hauptversammlung am 30.11.2010**

§ 1. VEREINSNAME

Der Verein trägt den Namen "Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen in der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe - Landesgruppe Wien/Hauptgruppe VI des Österreichischen Gewerkschaftsbundes"; seine Kurzbezeichnung lautet FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG VI.

§ 2. VEREINSSITZ

Der Verein hat seinen Sitz in Wien, sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich.

§ 3. VEREINSZWECK, WIRKUNGSBEREICH

(1) Im Rahmen der Gewerkschaftsarbeit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe - Landesgruppe Wien (GdG-KMSfB-LG Wien), Hauptgruppe VI übernimmt der Verein die Parteitätigkeit der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ). Er unterstützt und fördert damit die Zwecke und Ziele der Sozialdemokratischen GewerkschafterInnen im Österreichischen Gewerkschaftsbund (FSG/ÖGB) und der SPÖ.

(2) Der Verein setzt sich in der GdG-KMSfB-LG Wien, in den Belegschaftsvertretungen der, von der Landesgruppe Wien betreuten Dienststellen und Bereichen, in den Arbeiterkammern und den selbstverwalteten Einrichtungen der Sozialversicherung sowie in der Öffentlichkeit auf der Grundlage des Programms der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) für die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahe stehender Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, PensionistInnen und Arbeitnehmer/innenähnliche Personen) ein.

(3) Der Verein trägt die Verantwortung für politische Aktionen, die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, die allgemeine Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Schulungstätigkeit in den, von ihm betreuten Dienststellen, Betrieben und Bereichen, entsprechend dem Programm der SPÖ und den Beschlüssen der zuständigen Organisationen sowie den Richtlinien der Bundesfraktion im ÖGB.

(4) Der Verein bekennt sich zum demokratischen Österreich, zum überparteilichen ÖGB und zur überparteilichen GdG-KMSfB.

§ 4. TÄTIGKEITSBEREICH UND AUFGABEN

Zur Erreichung des Vereinszweckes obliegt dem Verein unter anderem die Durchführung von politischen Aktionen sowie die allgemeine Werbe- und Informationstätigkeit, entsprechend den Programmen und Beschlüssen der SPÖ sowie den Statuten der FSG/GdG-KMSfB und der FSG im ÖGB.

(1) organisatorisch

- a) Die Mitarbeit an Wahlen bzw. bei deren Vorbereitung und Durchführung, insbesondere Betriebs- und Jugendvertrauensrat, Zentralbetriebsrat, Personalvertretungswahlen, Vertrauenspersonenwahlen, Wahlen von Behindertenvertrauenspersonen sowie Wahlen der Organe der Kammern für Arbeiter und Angestellte und Wahlen in der GdG-KMSfB.
- b) Die Erstellung bzw. Bestätigung von KandidatInnenlisten und von Wahlvorschlägen für die oben genannten Wahlen. Die Erstellung von Vorschlägen für die Entsendung von SozialversicherungsvertreterInnen, fachkundigen LaienrichterInnen und Ähnlichem.
- c) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen, Konferenzen, Informationsbeschaffungen, usw.
- d) Verbreitung von Information und Werbung.
- e) Werbung und Betreuung von Mitgliedern für den ÖGB und die SPÖ.
- f) Wahl und Entsendung von VertreterInnen (z.B. Delegierten) innerhalb des Vereines und innerhalb der GdG-KMSfB sowie der FSG/ÖGB.
- g) Verwaltung und Verwendung der Fraktionsmittel bzw. der dem Verein gehörenden Einrichtungen.

(2) politisch

- a) Mitwirkung an der Meinungsbildung.
- b) Laufende Information der in den Dienststellen, Betrieben und Bereichen Beschäftigten, die von der GdG-KMSfB-LG Wien/HG VI betreut werden.
- c) Laufende Information der FunktionärInnen des Vereines.
- d) Politische Schulung sowie Aus- und Weiterbildung der FunktionärInnen und der MitarbeiterInnen des Vereines.
- e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge für Sitzungen, Versammlungen und Konferenzen, Informationsbeschaffungen usw. des Vereines sowie der FSG/GdG-KMSfB, der FSG/GdG-KMSfB-LG Wien, der GdG-KMSfB und der GdG-KMSfB-LG Wien, der FSG/ ÖGB, der Arbeiterkammern und der SPÖ.
- f) Erstellung von KandidatInnenlisten, Unterstützung und Mitarbeit bei den Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften, Gebietskörperschaften und Selbstverwaltungskörpern.

g) Pflege der Kontakte innerhalb des Vereines und mit den Organen der FSG/GdG-KMSfB sowie der FSG/ ÖGB. Mitarbeit in allen der FSG im ÖGB und/oder der SPÖ angehörenden oder nahe stehenden Gremien sowie Förderung der Mitgliedschaft in sozialdemokratischen Organisationen.

§ 5. MATERIELLE MITTEL ZUR ERFÜLLUNG DER AUFGABEN UND ERREICHUNG DER ZIELE

Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Zwecke und Ziele des Vereines sollen durch alle erlaubten und möglichen Quellen aufgebracht werden, so vor allem aus:

- a) Spenden, Sammlungen, Einnahmen im Erbwege und sonstigen Zuwendungen natürlichen und juristischen Personen,
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen,
- c) Einnahmen aus Druckschriften,
- d) Subventionen,
- e) Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen,
- f) etwaigen Mitgliedsbeiträgen.

§ 6. ERWERB/VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Erwerb der Mitgliedschaft:

Dem Verein kann jedes Mitglied des ÖGB angehören, sofern die GdG-KMSfB-LG Wien/HG VI nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes des ÖGB bzw. dem Leitungsorgan der GdG-KMSfB für das Mitglied zuständig ist und das Mitglied sich zu den Grundsätzen und Zielen der SPÖ und der FSG/GdG-KMSfB bekennt. Die Mitgliedschaft setzt ein ausdrückliches oder konkludentes Verhalten voraus, aus dem der Wunsch der Mitgliedschaft erkannt werden kann.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

- a) Mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch Austrittserklärung, die schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben werden muss,
- c) durch Vereinsausschluss, über den der Vorstand entscheidet (z. B. durch vereinschädigendes Vorgehen bzw. durch aktive Unterstützung einer anderen Fraktion bzw. Eintritt in eine andere Fraktion),
- d) durch Beendigung der Mitgliedschaft zum ÖGB,

- e) durch Beendigung der Zuständigkeit der GdG-KMSfB-LG Wien, Hauptgruppe VI bei aufrechter Mitgliedschaft zum ÖGB.

In diesem Falle sind das Mitglied und die jeweils neu-zuständige FSG auf Gewerkschaftsebene umgehend vom Wegfall der Betreuung des Mitglieds und der möglichen Mitgliedschaft zu einer FSG einer anderen Gewerkschaft zu informieren.

§ 7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, unter den vom Vorstand vorgegebenen Bedingungen an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und dessen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied eines Organs des Vereines hat im Rahmen der örtlichen oder fachlichen Gliederungen das Recht, Anträge bei den Sitzungen des betreffenden Organs einzubringen.
- (3) Die Mitgliedschaft zum Verein ist höchstpersönlich. Sie kann nicht übertragen, vererbt oder geteilt werden.
- (4) Die Mitglieder haben die Bestimmungen der Statuten des Vereines und die Beschlüsse der Organe des Vereines zu beachten. Sie haben dessen Interessen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Verein Schaden im Ansehen, Vermögen und der Zweckerreichung zufügen könnte.

§ 8. ORGANE DES VEREINES

1. Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils nach Ablauf einer Funktionsperiode statt. Sie ist vierzehn Tage vorher vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, von einem seiner StellvertreterInnen auszuschreiben.
- (2) Die Hauptversammlung
- a) beschließt die Grundsätze der Tätigkeiten des Vereines für die nächsten vier Jahre,
 - b) wählt und enthebt den Vorstand, dessen Vorsitzende/n, die notwendige Anzahl von StellvertreterInnen, den Schriftführer, den Kassier und die sonstigen Vorstandsmitglieder,
 - c) bestellt und enthebt die RechnungsprüferInnen bzw. etwaige AbschlussprüferInnen,
 - d) beschließt mit zwei Drittelmehrheit Änderungen der Statuten, sowie die Auflösung des Vereines,
 - e) nimmt den Rechnungsabschluss entgegen und genehmigt diesen,
 - f) entlastet den Vorstand auf Antrag der RechnungsprüferInnen.

(3) In der Hauptversammlung stimmberechtigte ordentliche Mitglieder sind alle als FSG-KandidatInnen gewählten Vorsitzenden des Betriebsrates, der Dienststellen- und Personalgruppenausschüsse und die sonstigen von der FSG in den Hauptgruppenausschuss der Hauptgruppe VI entsandten Delegierten.

(4) Die Hauptversammlung beschließt unter dem Vorsitz des Vereinsvorsitzenden mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme jener Fälle, in welchen die Satzungen eine andere Stimmenmehrheit verlangen.

(5) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sollte diese Zahl zu Sitzungsbeginn nicht erreicht sein, so findet eine halbe Stunde später eine neue Hauptversammlung statt, die beschlussfähig ist.

2. Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereines und die gemeinschaftliche Geschäftsführung soweit in diesen Statuten nicht Abweichendes festgelegt wird.

(2) Der Vorstand

- a) hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nicht nach diesem Statut oder diesem Gesetz zwingend einem anderen Organ des Vereines zugewiesen werden,
- b) erstellt den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss,
- c) verwaltet das Vereinsvermögen und hat die laufenden Geschäfte zu führen,
- d) nimmt Mitglieder auf und schließt Mitglieder aus.

(3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden – bei dessen Abwesenheit einer seiner StellvertreterInnen - und der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er beschließt in einfacher Mehrheit über alle der Hauptversammlung nicht vorbehaltenen Angelegenheiten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Vorsitzende/r

Die FSG/GdG-KMSfB-LG Wien/HG VI wird von der bzw. vom Vorsitzenden gemeinsam mit je einem/r Stellvertreter/in nach außen vertreten. Finanzielle Angelegenheiten und Rechtsgeschäfte sind entweder durch die bzw. den Vorsitzenden oder seiner bzw. ihren StellvertreterInnen, der bzw. dem KassierIn zu zeichnen.

§ 9. FUNKTIONSDAUER

(1) Die Funktionsdauer aller gewählten Organe und FunktionärInnen beträgt in der Regel vier Jahre.

(2) Die Funktion kann vor Ablauf der Funktionsperiode durch Tod, Rücktritt oder Abwahl enden. In diesem Fall ist so bald wie möglich eine Neuwahl vorzunehmen. Die Abwahl und Neuwahl hat durch das jeweils wahlberechtigte Gremium gemäß den allgemeinen Wahlgrundsätzen in § 11 zu erfolgen. Zum Zweck der Abwahl ist das zuständige Gremium dann einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder das verlangt.

(3) Zur Abwahl von FunktionärInnen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, wobei drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.

(4) Sollte ein/e FunktionärIn während der laufenden Funktionsperiode in Pension gehen bzw. in den Ruhestand versetzt werden, so endet das Mandat spätestens drei Monate nach Pensionsantritt bzw. der Versetzung in den Ruhestand. Ausnahmen sind nur durch Beschluss des Wiener Landesfraktionsvorstandes der GdG-KMSfB möglich.

§ 10. ANTRÄGE

Jedes Mitglied eines Organs des Vereines hat das Recht, Anträge bei den Sitzungen des betreffenden Organs einzubringen. Weiters hat das jeweilige Organ das Recht, schriftliche Anträge an die Kollegialorgane der jeweils nächsthöheren Ebene zu richten.

§ 11. WAHLEN

(1) Die Wahlen finden jeweils in der Hauptversammlung statt.

(2) Besteht kein überfraktionelles Organ, so kann die Hauptversammlung den Wahlzeitpunkt festlegen.

(3) Für eine gültige Wahl ist die Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Delegierten des jeweiligen Gremiums erforderlich.

(4) Die Wahl aller Organe erfolgt geheim mittels Stimmzettels. Bei den Sitzungen kann jedoch über mehrheitlichen Beschluss der Wahlberechtigten mit der Hand abgestimmt werden.

(5) Zur Durchführung der Wahl wird eine aus mindestens drei Personen bestehende Wahlkommission vorgeschlagen, die von der Hauptversammlung bestätigt wird.

(6) Gewählt sind jene KandidatInnen, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Haben mehr KandidatInnen als zu wählen waren die absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

(7) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bleiben Sitze frei, weil nicht genügend KandidatInnen die absolute Mehrheit erreicht haben, hat das delegierende Organ für diese Sitze einen neuerlichen Vorschlag entsprechend den Richtlinien zu erstatten.

(8) Bei den Wahlen in die einzelnen Organe sollte ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern hergestellt werden. Auf VertreterInnen der Jugend ist Bedacht zu nehmen.

§ 12. KONTROLLE

- (1) Zur Prüfung der Fraktionsmittel ist eine Kontrollkommission zu wählen.
- (2) Die Kontrollkommission des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern und den dazugehörigen Ersatzmitgliedern, welche auf Vorschlag in der Hauptversammlung gewählt werden.
- (3) Ihre Funktionsdauer ist dieselbe, wie die des Vereinsvorstandes.
- (4) Der Kontrollkommission kommt nach Beschlussfassung des Vorstandes die Aufgaben der RechnungsprüferInnen nach dem Vereinsgesetz 2002 zu.

§ 13. ÄNDERUNG DER STATUTEN

- (1) Die Beschlussfassung und Änderung dieser Statuten obliegt der Hauptversammlung.
- (2) Für die Annahme oder Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zumindest zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Diese Statuten, wie auch Änderungen dieser Statuten, sind vor Bekanntgabe an die zuständige Vereinsbehörde dem Leitungsorgan der FSG/GdG-KMSfB und in weiterer Folge dem Leitungsorgan der FSG im ÖGB zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14. SCHIEDSKOMMISSION

- (1) Alle Arten von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden von der Schiedskommission entschieden. Die Bildung der Schiedskommission erfolgt in der Art, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Die SchiedsrichterInnen haben sodann ein fünftes Vereinsmitglied als Vorsitzenden/Vorsitzende zu wählen. Kommt keine Einigung auf einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende zustande, entscheidet das Los.
- (2) Die Entscheidungen der Schiedskommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen und sind vereinsintern endgültig.

§ 15. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Über die freiwillige Auflösung des Vereines entscheidet die Hauptversammlung mit den Stimmen von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
- (2) Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung des Vereines an eine Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übertragen. Findet sich keine derartige Organisation, fällt das Vereinsvermögen an die FSG/GdG-KMSfB-LG Wien.

§ 16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Soweit keine näheren Bestimmungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Statuts der FSG/GdG-KMSfB und in weiterer Folge des Statuts der FSG im ÖGB.